

§ 14 BatVO Sammlung und Abholung

BatVO - Batterienverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.07.2021

1. (1) Die Sammlung und Bereitstellung von Fahrzeugaltbatterien hat zumindest getrennt von den anderen in Anhang 3 genannten Sammel- und Behandlungskategorien zu erfolgen.
2. (2) Hersteller von Fahrzeugbatterien haben auf Aufforderung eines Letztvertriebers, eines Sammel- und Verwertungssystems für Altfahrzeuge oder eines Betreibers einer Sammelstelle einer Gemeinde (eines Gemeindeverbands) Fahrzeugaltbatterien von diesem Vertrieber, diesem Sammel- und Verwertungssystem oder von dieser Gemeinde (diesem Gemeindeverband)
 1. bei Erreichen der in Anhang 3 genannten Mengenschwelle binnen 20 Tagen oder
 2. bei Nichterreichen dieser Mengenschwelle gemäß Anhang 3 zumindest einmal im Kalenderjahr binnen sechs Wochenunentgeltlich abzuholen.

In Kraft seit 26.09.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at